

Kinder- und Jugendschutzkonzept

1. FC 08 Haßloch

1. Präambel

2. Ziele des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

- Sicherstellung eines geschützten Umfeldes für Kinder und Jugendliche im 1. FC 08 Haßloch
- Sensibilisierung aller Beteiligten für mögliche Gefährdungen
- Klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Transparente Zuständigkeiten und Handlungsschritte bei Verdachtsfällen
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Selbstbestimmung und ihrem Recht auf Hilfe
- Schutz der ehren- und hauptamtlich Tätigen durch klare Strukturen und Verfahren

3. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Trainings- und Spielbetriebe des 1. FC 08 Haßloch, für Vereinsveranstaltungen wie Turniere, Feiern, Fahrten und Trainingslager sowie für alle Orte, an denen Vereinsaktivitäten stattfinden. Dies umfasst insbesondere Sportplätze, Vereinsheim, Kabinen und Fahrten im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb.

4. Grundsätze und Leitbild im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

1. **Wertschätzung und Respekt**

Wir begegnen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Kolleginnen/Kollegen respektvoll – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung oder sozialem Status.

2. **Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit**

Jede Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und Demütigung wird abgelehnt.

3. **Beteiligung und Mitbestimmung**

Kinder und Jugendliche werden ihren Möglichkeiten entsprechend beteiligt, beispielsweise bei Mannschaftsregeln, Aktivitäten und Feedbackrunden.

4. **Transparenz**

Entscheidungen, Abläufe und Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendschutz werden offen kommuniziert.

5. **Verantwortung**

Alle im Verein tragen Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen – unabhängig von Funktion oder Position.

5. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

5.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Für den 1. FC 08 Haßloch übernehmen gemeinsam die Funktion als Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:

- **Andreas Fichtel – Jugendleiter**
- **Tobias Decker – stellvertretender Jugendleiter**

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer/innen und weitere Mitglieder bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz
- Erstberatung bei Auffälligkeiten oder einem Verdacht auf Gefährdung
- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts
- Organisation oder Vermittlung von Fortbildungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz
- Vertrauliche und datenschutzkonforme Dokumentation von Meldungen und Maßnahmen
- Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse nach Abschnitt 6.1

Kontakt Jugendleitung:

E-Mail: jugendleitung@fc08hassloch.de

5.2 Verantwortliche Person auf Vorstandsebene

Die Verantwortung auf Vorstandsebene für die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts liegt bei:

Timo Hubach – 1. Vorstand

E-Mail: timo.hubach@fc08hassloch.de

Er ist Ansprechpartner für die Jugendleitung bei grundsätzlichen Fragen, bei Verweigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, bei relevanten Einträgen sowie bei Zweifels- oder Verdachtsfällen. Er entscheidet in diesen Fällen gemeinsam mit der Jugendleitung über erforderliche Schutzmaßnahmen und über einen möglichen Einsatz im Jugendbereich.

5.3 Vorstand

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts. Er stellt insbesondere sicher, dass die notwendigen Strukturen vorhanden sind, die zuständigen Personen benannt und erreichbar sind sowie erforderliche Präventionsmaßnahmen, Führungszeugnisse und Schulungen organisatorisch umgesetzt werden.

5.4 Trainer/innen, Betreuer/innen und weitere Engagierte

Alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet:

- das Schutzkonzept zu kennen und einzuhalten;
- an vereinbarten Schulungen und Einweisungen teilzunehmen;
- bei Verdachtsmomenten unverzüglich die zuständigen Ansprechpersonen zu informieren;
- die Verhaltensregeln zu beachten und vorzuleben.

6. Vorbeugende Maßnahmen (Prävention)

6.1 Erweitertes Führungszeugnis: Vorlage, Einsichtnahme und Dokumentation

Vorlagepflicht

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen:

- alle Trainer/innen und Co-Trainer/innen im Kinder- und Jugendbereich;
- alle Betreuer/innen und Mannschaftsverantwortlichen;
- Jugendleiter/innen und weitere Personen mit Leitungs- oder Aufsichtsfunktion im Jugendbereich;
- sonstige Personen, die regelmäßig oder in vergleichbarer Weise unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, etwa bei Fahrten, Turnieren, Übernachtungen oder Trainingslagern.

Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und ist **alle drei Jahre** erneut vorzulegen.

Zuständigkeit und Ablauf der Einsichtnahme

6. Das erweiterte Führungszeugnis wird vor dem ersten Einsatz im Jugendbereich persönlich bei **Andreas Fichtel** oder **Tobias Decker** vorgelegt.
7. Andreas Fichtel und Tobias Decker nehmen die Einsichtnahme vor und führen eine vertrauliche Übersicht über die erfolgte Prüfung.
8. In der Übersicht werden ausschließlich Name, Datum der Einsichtnahme, Datum des Führungszeugnisses sowie der Termin der nächsten Wiedervorlage festgehalten. Eine Kopie des Führungszeugnisses wird nicht angefertigt und nicht gespeichert.
9. Die Übersicht wird vertraulich und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. Zugriff haben nur Andreas Fichtel, Tobias Decker und – bei erforderlicher Beteiligung – Timo Hubach.
10. Die Wiedervorlage wird rechtzeitig veranlasst; das neue Führungszeugnis ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren vorzulegen.

Verweigerung der Vorlage oder relevante Einträge

- Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigert oder nicht fristgerecht erbracht, ist ein Einsatz im Kinder- und Jugendbereich bis zur vollständigen Klärung nicht möglich.
- Bei Einträgen, die Zweifel an der Eignung für eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen begründen können, erfolgt keine eigenständige Bewertung durch einzelne Personen. Andreas Fichtel und Tobias Decker informieren vertraulich Timo Hubach.
- Das weitere Vorgehen wird im kleinen, vertraulichen Kreis abgestimmt. Bei Bedarf werden eine geeignete Fachberatungsstelle oder weitere zuständige Stellen einbezogen.
- Bis zur Klärung erfolgt kein Einsatz der betroffenen Person im Kinder- und Jugendbereich.

6.2 Infoveranstaltung, Kurzschulung und Verhaltensregeln

Der Verein führt für alle Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen eine **Infoveranstaltung mit Kurzschulung zum Kinder- und Jugendschutz** durch. Diese findet nach Einführung des Konzepts sowie anschließend regelmäßig, mindestens vor Saisonbeginn beziehungsweise bei Bedarf, statt.

Die Kurzschulung umfasst insbesondere:

- Formen und Beispiele von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt;
- einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz;
- den Umgang mit Verdachtsfällen und die Meldewege im Verein;
- die Zuständigkeiten der Jugendleitung und des Vorstands;
- die Verhaltensregeln des Vereins.

Im Rahmen der Veranstaltung werden die Verhaltensregeln gemeinsam besprochen, erläutert und weiterentwickelt. Alle Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen bestätigen, dass sie das Schutzkonzept und die Verhaltensregeln kennen und einhalten.

6.3 Weitere Schulungen und Sensibilisierung

- Neue Trainer/innen, Betreuer/innen und weitere Engagierte erhalten vor ihrem ersten Einsatz eine Einweisung in das Schutzkonzept und die geltenden Verhaltensregeln.
- Der Verein ermöglicht und unterstützt weiterführende Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz, beispielsweise durch Sportverband, Sportbund, Kommune oder Fachberatungsstellen.
- Eine Auffrischung der Schulungsinhalte findet mindestens alle zwei Jahre statt. Bei aktuellen Anlässen oder Änderungen des Konzepts werden zusätzliche Informations- oder Schulungstermine angeboten.

7. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

7.1 Grundsätzliche Regeln

- Wir verwenden eine respektvolle, sachliche Sprache und keine beleidigenden, diskriminierenden oder sexualisierten Ausdrücke.
- Körperliche Strafen, Bloßstellungen und entwürdigende Maßnahmen sind strikt untersagt.
- Lob und konstruktives Feedback stehen im Vordergrund. Kritik erfolgt sachlich und zielorientiert.
- Persönliche Grenzen von Kindern und Jugendlichen werden respektiert.

7.2 Nähe und Distanz

- Körperkontakt ist nur in einem fachlich sinnvollen Rahmen und mit Zustimmung der Kinder und Jugendlichen erlaubt, zum Beispiel bei Hilfestellungen oder medizinischer Versorgung.
- In Kabinen und Duschen wird auf angemessene Distanz geachtet. Erwachsene duschen grundsätzlich getrennt von Kindern und Jugendlichen.
- Übernachtungen bei Fahrten werden so organisiert, dass klare Regeln zu Zimmeraufteilungen, Besuchen und Ruhezeiten bestehen.
- Einzelgespräche und Einzelbetreuung erfolgen möglichst transparent und in geeigneten, einsehbaren Rahmenbedingungen.

7.3 Kommunikation, Social Media und Messengerdienste

- Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen über digitale Medien erfolgt transparent, beispielsweise über Vereinskanäle oder Gruppen unter Einbindung der Eltern.
- Private oder heimliche Chats mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen mit unangemessenen Inhalten sind untersagt.
- Fotos und Videos werden nur mit dem erforderlichen Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten veröffentlicht.
- Persönlichkeitsrechte sind zu beachten. Bloßstellende oder kompromittierende Darstellungen sind untersagt.

7.4 Geschenke und private Treffen

- Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche werden vermieden oder nur in einem transparenten, nachvollziehbaren Rahmen, etwa als Mannschaftspräsent, gegeben.
- Private Treffen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des Vereinskontexts sind zu vermeiden, sofern sie nicht mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgestimmt sind.

8. Beteiligung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden ermutigt, ihre Meinung zu sagen und sich bei Unwohlsein oder Grenzverletzungen zu melden. Mannschaftsregeln werden gemeinsam mit ihnen erarbeitet. Sie werden altersgerecht über ihr Recht auf Schutz und Hilfe, ihr Recht „Nein“ zu sagen sowie über die vorhandenen Vertrauens- und Ansprechpersonen informiert.

Die Kontaktdaten der Jugendleitung und weitere wichtige Hinweise zum Kinder- und Jugendschutz werden im Vereinsheim und – soweit vorhanden – auf der Vereinswebsite sichtbar gemacht.

9. Umgang mit Verdachtsfällen und Grenzverletzungen

9.1 Grundsätze

- Jeder Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird ernst genommen.

- Der Schutz des Kindes oder der Jugendlichen hat oberste Priorität.
- Diskretion und Datenschutz sind zu wahren. Informationen werden ausschließlich an die zuständigen Personen weitergegeben.
- Es werden keine vorschnellen Bewertungen oder eigenen Ermittlungen vorgenommen.

9.2 Hinweise auf Gefährdung

Hinweise können beispielsweise körperliche Verletzungen ohne plausible Erklärung, anhaltende Verhaltensveränderungen, Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen über Gewalt oder Vernachlässigung sowie beobachtetes unangemessenes Verhalten von Erwachsenen oder anderen Jugendlichen sein.

9.3 Handlungsschritte

11. Ruhe bewahren und ernst nehmen

Zuhören, nicht drängen und keine Versprechen abgeben, die nicht eingehalten werden können.

12. Dokumentieren

Zeitpunkt, Beobachtungen oder Äußerungen, beteiligte Personen und erste Schritte zeitnah und sachlich festhalten.

13. Zuständige informieren

Unverzügliche Information von Andreas Fichtel oder Tobias Decker. Bei Bedarf wird Timo Hubach einbezogen.

14. Vertraulich beraten und externe Hilfe hinzuziehen

Einschätzung im kleinen Kreis; bei Bedarf Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle, des Jugendamts oder weiterer zuständiger Stellen.

15. Akute Gefährdung

Bei einer akuten Gefahr werden umgehend die zuständigen Behörden, insbesondere Jugendamt oder Polizei, eingeschaltet.

16. Maßnahmen im Verein

Je nach Situation kann eine vorläufige Freistellung, ein Hausverbot oder ein Vereinsausschluss nach Satzung und Vereinsrecht erfolgen. Eltern oder Erziehungsberechtigte werden einbezogen, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet und keine behördlichen Gründe dagegensprechen.

10. Dokumentation und Datenschutz

Meldungen und Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden vertraulich dokumentiert und sicher aufbewahrt. Zugriff erhalten ausschließlich berechtigte Personen. Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

11. Kooperationen und Netzwerke

Der 1. FC 08 Hassloch strebt bei Bedarf die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen an, insbesondere mit Jugendamt, Schulsozialarbeit, Fachberatungsstellen gegen Gewalt sowie Sportfachverbänden und Sportbund.

12. Information und Veröffentlichung

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird den Trainer/innen, Betreuer/innen und weiteren Funktionsträgern zur Verfügung gestellt und neuen Engagierten beim Einstieg ausgehändigt. Es wird – soweit vorhanden – auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Wesentliche Kernaussagen, Verhaltensregeln und Ansprechpersonen werden im Vereinsheim sichtbar gemacht.

13. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird regelmäßig, mindestens alle zwei bis drei Jahre, überprüft und bei Bedarf angepasst. Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainer/innen und Betreuer/innen fließen in die Weiterentwicklung ein.

14. Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde vom Vorstand des 1. FC 08 Haßloch beschlossen und tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft.

Ort, Datum: Hassloch, 01.07.2026

Für den Vorstand des 1.FC 08 Haßloch

Unterschrift  1.FC 08 Haßloch e.V.
Vorstand
Adam-Stegerwald-Straße 1
67454 Haßloch

Name in Druckbuchstaben: Hubach, Timo